



ABFALLRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Medieninhaber und Verlagsort:
Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1 |
Hersteller: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H. | Herstellungsort: Schlossgasse 10-12, 1050 Wien, Österreich
Grafik: Marketing der WK Wien | Fotos: Trikona/ Shutterstock.com
Ausgabe: Juli 2022

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei den verwendeten Begriffen, Bezeichnungen und Funktionstiteln zum Teil auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

ABFALLRECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN

Einleitung	5
1. Wann liegt Abfall vor?	5
1.1 Abfallbegriff	5
1.2 Was ist kein Abfall?	6
1.2.1 Nebenprodukte	6
1.2.2 Ausnahmen vom Abfallwirtschaftsgesetz	6
1.3 Abfallkategorien: Gefährliche Abfälle	7
2. Die Rollenverteilung im Abfallrecht: Abfallerzeuger – Abfallsammler – Abfallbehandler	8
3. Rechtliche Vorgaben für das Sammeln von Abfällen	9
3.1 Erlaubnispflicht	9
3.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung einer Sammlererlaubnis	9
3.3 Wer ist für die Ausstellung der Sammlererlaubnis zuständig?	10
3.4 Inhalt des Antrags	11
3.5 Voraussetzungen für die Erteilung der Sammlererlaubnis	12
3.6 Bestimmungen für juristische Personen	12
4. Pflichten der Abfallsammler	13
4.1. Registrierung	13
4.2 Übergabe an einen Befugten	13
4.3 Melde- und Aufzeichnungspflichten	14
4.3.1 Aufzeichnungen und Abfallbilanz	14
4.3.2 Begleitscheinpflicht bei der Beförderung gefährlicher Abfälle	14
4.3.3 Mitzuführende Unterlagen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung	14
4.4 Vermischungs- und Vermengungsverbot	15
4.5 Behandlungsaufträge	15
4.6 Hinweis für Entrümpler	16
4.7 Hinweis für Winterdienste	16

Einleitung

Dieser Leitfaden versteht sich als Wegweiser durch die rechtlichen Anforderungen an die Sammlung von Abfällen und soll einen Einblick in die einschlägigen Rechtsvorschriften geben. Dabei werden die wichtigsten abfallrechtlichen Pflichten und mögliche „Stolperfallen“ dargestellt sowie zentrale Fragen beantwortet: Wann liegt überhaupt Abfall vor? Wer ist ein Abfallsammler und welche Konsequenzen hat das? Benötige ich für meine Tätigkeit eine Sammlererlaubnis der Behörde?

In der Praxis können mitunter komplexe Fragestellungen auftreten, auf die in diesem Leitfaden naturgemäß nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Wien oder an einen fachkundigen Rechtsberater.



1. Wann liegt Abfall vor?

Die abfallrechtlichen Bestimmungen für die Sammlung, Verwertung und Verbringung kommen immer nur dann zur Anwendung, wenn die gesammelten, verwerteten oder verbrachten Gegenstände Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) darstellen. Der Frage, was unter Abfall zu verstehen ist, kommt also zentrale Bedeutung zu.

1.1 Abfallbegriff

Das Gesetz kennt grundlegend zwei Varianten, eine Sache rechtlich als Abfall anzusehen. Abfälle sind demnach bewegliche Dinge, deren sich der Besitzer entweder entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff). Gegenstände sind dann „bewegliche Sachen“, wenn sie ohne Substanzverlust von einem Ort zu einem anderen transportiert werden können (z.B. Fahrzeug, Smartphone, Tragetasche). Auch kontaminierter Boden (der rechtlich eigentlich als „unbeweglich“ gilt) sowie Bodenaushub (nach dem Aushub „beweglich“) zählen zu den Abfällen. Kein Abfall im Sinne des AWG 2002 sind hingegen etwa Abwasser oder gasförmige Ableitungen.

- **Subjektiver Abfallbegriff:** Das zentrale Kriterium ist hier, dass sich der Besitzer einer Sache entledigen will (er hat die Sache noch, möchte sie aber nicht mehr) oder sich ihrer bereits entledigt hat (er hat die Sache nicht mehr, weil er sie nicht mehr wollte). Man spricht vom „Entledigungswillen“. Ein solcher subjektiver Entledigungswille ist schwer nachzuweisen. Die Gerichte haben deshalb Anhaltspunkte entwickelt, auf Basis derer sich feststellen lässt, ob sich der Besitzer der Sache entledigen will: Ein Entledigungswille ist dann anzunehmen, wenn der Besitzer diesen ausdrücklich kundtut, mit der Sache in einer Weise verfährt, aus welcher der Entledigungswille klar hervorgeht (z.B. Ablage neben einem Müllplatz) oder weil der Besitzer die Sache einer typischen Abfallbehandlungsmethode (z.B. Zerkleinerung) unterzieht.

Beispiele: Bei Altkleidern, die in einen Sammelcontainer eingeworfen werden, handelt es sich um Abfall im subjektiven Sinn. Dies wird von der Rechtsprechung damit begründet, dass es den einwerfenden Personen primär darum geht, die Kleidung „loszuwerden“. Anders wird dies bei Kleidung gesehen, die in einen Secondhandshop gebracht wird.

Teilt der Besitzer einem Entrümpler mit, dass er eine Sache nicht mehr will, liegt bereits zu diesem Zeitpunkt die Abfalleigenschaft vor.

- **Objektiver Abfallbegriff:** Eine Sache erfüllt den objektiven Abfallbegriff, wenn deren Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Die fachgerechte Entsorgung des betreffenden Gegenstands ist notwendig, um Gefährdungen oder Belästigungen für Menschen, Tiere oder die Umwelt zu verhindern oder zu beseitigen. Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht aus, um den objektiven Abfallbegriff zu erfüllen. Es muss also weder eine konkrete Gefahrensituation nachgewiesen werden, noch ist der tatsächliche Eintritt einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen erforderlich.

Beispiele: Die Ausbringung von Glasscherben auf einem Feld zu landwirtschaftlichen Zwecken in der Nähe eines Wohngebietes kann die öffentlichen Interessen beeinträchtigen.

Altfahrzeuge, die noch Betriebsflüssigkeiten, wie etwa Bremsflüssigkeit oder Motoröl, beinhalten und dabei auf unbefestigten Flächen (z.B. Erde, Schotter) gelagert werden, können die Umwelt beeinträchtigen.



Merke: Für das Vorliegen der Abfalleigenschaft einer Sache ist es unerheblich, ob diese noch einen wirtschaftlichen Wert besitzt und ein Entgelt erzielbar ist oder nicht.

Abfall liegt also immer dann vor, wenn entweder der objektive oder der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist. Ist ein Gegenstand bereits subjektiv ein Abfall (Besitzer hat Entledigungsabsicht) muss nicht mehr geprüft werden, ob auch der objektive Abfallbegriff vorliegt oder umgekehrt.

Abfall im Sinne des AWG 2002

Bewegliche Sachen + ...

- ... Besitzer will sich entledigen
- ... Besitzer hat sich entledigt

SUBJEKTIVER ABFALLBEGRIFF

- ... Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist notwendig (öffentliche Interessen, z.B. Gefahr für Boden oder Gewässer)

OBJEKTIVER ABFALLBEGRIFF

1.2 Was ist kein Abfall?

1.2.1 Nebenprodukte

Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses anfallen und sich zum Verkauf oder zum Wiedereinsatz im Betrieb eignen. Wenn keine Entledigungsabsicht beim Besitzer vorliegt, stellen sie keinen Abfall dar und unterliegen folglich auch nicht dem AWG 2002. Ob die Voraussetzungen für ein Nebenprodukt vorliegen, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Beispiel: Bei der Verarbeitung von unbehandeltem Holz fallen Sägespäne und Holzverschnitte an, die wieder als Brennmaterial verkauft werden können. Die vermeintlichen „Holzabfälle“ waren nie Abfälle im rechtlichen Sinn, weil sie als Nebenprodukt stets weiterverwendet werden sollten.

1.2.2 Ausnahmen vom Abfallwirtschaftsgesetz

Das AWG 2002 zählt in § 3 auf, was jedenfalls – also unabhängig vom Erfüllen des subjektiven und objektiven Abfallbegriffs – nicht als Abfall im Sinne des Gesetzes gilt. Das sind u.a. Abwässer, gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre, Tierkörper sowie nicht kontaminierte Böden, wenn diese im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden und sichergestellt ist, dass sie an derselben Baustelle wieder für Bauzwecke verwendet werden.

1.2.3 Einmal Abfall immer Abfall?

Nein! Auch wenn eine Sache einmal Abfall war – etwa, weil sich der Eigentümer ihrer entledigen wollte oder die Behandlung als Abfall im Sinne der öffentlichen Interessen notwendig ist – kann der betreffende Gegenstand wieder seine Abfalleigenschaft verlieren. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Gegenstand (z.B. ein gebrauchtes Radio oder Altkleider) gereinigt oder repariert wird (sogenannte Vorbereitung zur Wiederverwendung) und nunmehr wieder funktions-

tüchtig ist oder weil die Vorgaben spezieller, abfallspezifischer Verordnungen (z.B. jene der Recycling-Baustoffe-Verordnung oder der EU-Verordnung über das Abfallende bestimmter Arten von Schrott) erfüllt sind. Bei den meisten Abfällen gilt die allgemeine Regel für das Abfallende, die besagt, dass erst beim unmittelbaren und zulässigen Einsatz das Abfallende eintritt (z.B. bei der Verwendung von Bodenaushub auf einer anderen Baustelle).

Achtung: Möchte ein Abfallsammler oder Entrümpler noch funktionsfähige Gegenstände an sich nehmen und verkaufen, kann neben der Gewerbeberechtigung für die Sammel- bzw. Entrümpelungstätigkeit auch eine Gewerbeberechtigung für den Handel notwendig sein. In der Praxis ist zudem darauf zu achten, dass der Auftraggeber dem Verkauf der Gegenstände zugestimmt hat.

1.3 Abfallkategorien: Gefährliche Abfälle – nicht gefährliche Abfälle – Problemstoffe

Ein Abfallsammler oder Abfallbehandler sollte also bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit wissen, welche Kategorien von Abfällen er sammeln und transportieren bzw. behandeln möchte. Dabei ist eine wesentliche Entscheidung, ob auch mit gefährlichen Abfällen umgegangen werden soll. Die Abfallverzeichnisverordnung 2020 beinhaltet in Anhang 1 das Abfallverzeichnis, in welchem die Abfallarten nach ihren Schlüsselnummern aufgelistet sind. Hier werden auch jene Abfälle angeführt, die gefährlich sind. Die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist wichtig, weil damit unterschiedliche Pflichten (u.a. bei der Beförderung) und Vorgaben (z.B. Nachweis eines Zwischenlagers) verbunden sind.

TIPP: Jene Abfälle, die im Abfallverzeichnis mit einem „g“ oder „gn“ versehen sind, sind als gefährliche Abfälle eingestuft. Auch Abfälle, die gefährliche Stoffe in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass eine einfache Beurteilung nicht sicherstellen kann, ob eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft, sind als gefährliche Abfälle anzusehen.



Das aktuelle Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal abrufbar unter:
https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do

Eine besondere Kategorie der gefährlichen Abfälle sind die Problemstoffe. Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die nach Art und Menge üblicherweise im privaten Haushalt anfallen, wie z.B. Batterien, Altmedikamente, Lacke, Spraydosen udgl.

Ebenso gelten als Problemstoffe gefährliche Abfälle aller anderen Abfallerzeuger, welche in Art und Menge üblicherweise mit in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.

Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, solange sie sich in der Gewahrsam des Abfallerzeugers befinden. Werden diese Abfälle z.B. an einen Abfallsammler übergeben, sind sie kein Problemstoff mehr, sondern es gelten die allgemeinen Regeln für gefährliche Abfälle.

Achtung: Möchte ein Abfallsammler oder ein Entrümpler auch Problemstoffe entsorgen, muss die Sammlerlaubnis auch diese gefährlichen Abfallarten umfassen.

2. Die Rollenverteilung im Abfallrecht:

Abfallerzeuger – Abfallsammler – Abfallbehandler

Jeder, der Abfall innehat, ist ein Abfallbesitzer und hat die im AWG 2002 für den Abfallbesitz vorgesehenen Pflichten zu erfüllen. Je nach ihrer Rolle im Abfallkreislauf sind die Abfallbesitzer entweder auch Abfallerzeuger, Abfallsammler oder Abfallbehandler. Das Gesetz knüpft an jede dieser speziellen Rollen eigene gesetzliche Pflichten und Verantwortlichkeiten, weshalb sie voneinander zu unterscheiden sind:

Abfallerzeuger sind jene Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger). Als Abfallerzeuger gelten darüber hinaus jene Personen, die Abfälle vermischen oder in einer Weise behandeln, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirkt.

Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Daher ist es nicht erforderlich, dass der Abfall tatsächlich physisch übernommen oder übergeben wird. Ausschlaggebend ist einzig, ob eine Person Verfügungsbefugte ist und somit (zivilrechtlich) über die Übernahme oder Übergabe bzw. den Verbleib der Abfälle entscheiden kann.

Merke: Ein Transporteur, der nicht selbst bestimmt, zu welchem Behälter der Abfall gebracht wird, wird nicht selbst zum Abfallsammler, weil er rechtlich nicht über die Abfälle entscheiden darf. Übernimmt der Transporteur den Abfall und kann selbst bestimmen, was damit geschieht, ist er hingegen als Abfallsammler zu klassifizieren.

Beispiel: Bauherr A beauftragt den Bauunternehmer B, das ausgehobene Material zur Deponie D zu bringen; B ist dabei nur Transporteur. Kann B hingegen entscheiden, wohin er das Material bringt, wäre er Sammler.

Abfallbehandler verwerten oder beseitigen Abfälle. Bei der Abfallverwertung werden die Stoffe dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt, etwa durch Recycling oder thermische Verwertung. Bei der Abfallbeseitigung werden die Abfälle hingegen nicht mehr verwertet – die Stoffe werden beispielsweise deponiert oder ohne Nutzung der entstehenden Energie verbrannt. Auch alle physischen Bearbeitungen des Abfalls, die für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle notwendig sind, stellen Abfallbehandlungen dar, etwa die Zerkleinerung durch Shreddern und die maschinelle Entfernung von Störstoffen. Anhang 2 zum AWG 2002 zählt gängige Verwertungs- und Beseitigungsverfahren beispielhaft auf.

Beispiele:

Folgende Tätigkeiten stellen beispielsweise Verwertungsverfahren dar:

- Verbrennung mit Erfüllung des Energieeffizienzkriteriums (z.B. Fernwärmenutzung)
- Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

Folgende Tätigkeiten stellen beispielsweise Beseitigungsverfahren dar:

- Ablagerungen in oder auf dem Boden (Deponierung)
- Einleitung in Gewässer
- Verbrennung ohne Erfüllung des Energieeffizienzkriteriums (reine Verbrennungsanlagen)



3. Rechtliche Vorgaben für das Sammeln von Abfällen

3.1 Erlaubnispflicht

Wer die Abfälle anderer Personen sammeln oder behandeln möchte, hat vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine Erlaubnis des Landeshauptmanns einzuholen. Diese Erlaubnis ist personenbezogen, d.h., der Abfallsammler oder Abfallbehandler muss einen Antrag stellen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe dazu die Punkte 3.4 und 3.5). Möchte eine juristische Person, z.B. eine GmbH, Abfälle sammeln oder behandeln, muss der Geschäftsführer im Namen des Unternehmens um eine Erlaubnis ansuchen (siehe dazu Punkt 3.6). Manche Sammeltätigkeiten stellt das Gesetz von der Genehmigungspflicht frei, (siehe dazu Punkt 3.2). Die Tätigkeiten der Abfallsammler, Entrümpler und Winterdienste beschränken sich in der Regel auf das Sammeln von Abfällen, sodass im Weiteren nur auf die diesbezügliche Erlaubnis eingegangen wird.

Hinweis: Die Erlaubnispflicht gilt für gefährliche sowie nicht gefährliche Abfälle und unabhängig von der Menge, die gesammelt oder behandelt werden soll.

Merke: Die Sammler- und die Behandlungserlaubnis sind zwei unterschiedliche Genehmigungen. Sollen Abfälle nur gesammelt, aber nicht verwertet oder beseitigt werden, genügt eine Sammlererlaubnis. Die händische Entnahme von Batterien und Kondensatoren mit einfachen Mitteln stellt keine Behandlung von Abfällen dar. In diesem Fall ist daher die bloße Sammlererlaubnis ausreichend. Das gilt – sofern sich die Sammlererlaubnis auch auf Altfahrzeuge erstreckt – auch für die Entnahme von Autobatterien.

Aber Achtung: Das Zerlegen der eingesammelten Gegenstände, insbesondere wenn dies mit speziellen Werkzeugen geschieht, stellt in der Regel bereits eine Abfallbehandlung dar, welche nur mit entsprechender Genehmigung ausgeübt werden darf.

Übt ein erlaubnispflichtiger Abfallsammler seine Tätigkeit ohne entsprechende Erlaubnis aus, kann er dafür verwaltungsstrafrechtlich belangt werden. Für ein solches Vergehen kann die Behörde Geldstrafen in Höhe von € 450,-- bis € 8.400,-- verhängen; bei gewerbsmäßiger Tätigkeit gilt eine Mindeststrafe in Höhe von € 2.100,--.

Zusätzlich drohen auch Wettbewerbsklagen durch andere (befugte) Abfallsammler, die hohe Kosten verursachen können. Wenden Sie sich bei Fragen dazu gerne an Ihre Fachgruppe.

Achtung: Werden Abfälle regelmäßig mit Ertragserzielungsabsicht gesammelt oder behandelt, bedarf es – zusätzlich zu der Sammler- und/oder Behandlungserlaubnis – auch einer Gewerbeberechtigung von der Gewerbebehörde. Das Sammeln und Behandeln von Abfällen stellt ein freies Gewerbe dar, das bereits mit der (vollständigen und richtigen) Anmeldung ausgeübt werden darf.

3.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung einer Sammlererlaubnis

Folgende Personen benötigen für das Abholen bzw. die Entgegennahme von Abfall und dessen Weiterverbringung keine Sammlererlaubnis:

- Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;

Beispiele: Der Bauherr A beauftragt ein Transportunternehmen, Baurestmassen von seinem Grundstück abzuholen und zur Deponie X zu bringen.

Ein Abfallsammler beauftragt den Spediteur, von einem Industriebetrieb dessen gefährliche Abfälle abzuholen und dem Entsorger Y zu übergeben.



- Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist;
- Sammel- und Verwertungssysteme (z.B. ARA);
- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen. Vorausgesetzt ist, dass die Rücknahme zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt („erlaubnisfreier Rücknehmer“);

Beispiel: Ein Autohändler, der Autobatterien der Marke B in Verkehr setzt, darf auch Batterien der Marke F zurücknehmen, allerdings keine Dachziegel mangels Gleichwertigkeit.

- Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, (wie z.B. Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten) im Zuge der Ausführung eines Auftrags anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben (z.B. Gärtner, Bauunternehmen);

Achtung: Entscheidend ist, dass die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit nicht das Sammeln von Abfällen ist, sondern irgend-eine andere Dienstleistung. Bei Ausführung dieser Dienstleistung werden aber auch Abfälle übernommen.

Ist etwa ein Abbruchunternehmen auch als Abfallsammler gewerblich tätig, gilt diese Ausnahme daher nicht. Das bedeutet, dass dieses Unternehmen nur jene Abfälle übernehmen darf, für die es auch über eine entsprechende Erlaubnis verfügt.

- Hausverwalter und Gebäudemanager;
- Zu den weiteren Ausnahmen siehe § 24a Abs. 2 AWG 2002.

3.3 Wer ist für die Ausstellung der Sammlererlaubnis zuständig?

Gemäß § 24a AWG 2002 ist für die Erteilung der Erlaubnis für die Sammlung von Abfällen der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland der Antragsteller seinen Sitz hat. Der Antragsteller muss in einem schriftlichen Antrag um Erteilung der Erlaubnis ansuchen. Dazu müssen auch bestimmte Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden. Binnen drei Monaten muss der Landeshauptmann über das Anbringen entscheiden und entweder die Erlaubnis erteilen oder den Antrag abweisen. Fehlen der Behörde noch wichtige Informationen oder Unterlagen, fordert sie vor der Entscheidung über den Antrag den Antragsteller zur Verbesserung auf.

Solchen Verbesserungsaufträgen ist unbedingt fristgerecht nachzukommen, da andernfalls der Antrag zurückgewiesen wird. Wird dem Antrag auf Erteilung der Sammlererlaubnis nicht oder nur unter Auflagen stattgegeben, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Entscheidung beim zuständigen Verwaltungsgericht mittels Beschwerde anzufechten. Nähere Informationen zur Beschwerde (Fristen, Inhalt, Ort der Einbringung etc.) enthält die Rechtsmittelbelehrung in den Bescheiden.

Hinweis: Die Tätigkeit darf in der Regel erst nach Rechtskraft des Bescheides aufgenommen werden. Die Rechtskraft setzt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein.

Hinweis: In Wien ist für die Erteilung der Sammlererlaubnis folgende Abteilung zuständig:

Landeshauptmann von Wien
Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22)

20., Dresdner Straße 45

Telefon: +43 1 4000-73440 | Fax: +43 1 4000-99-73415

Fax international: +43 1 4000-7222

E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

3.4 Inhalt des Antrags

Ein Antrag auf Erteilung der Sammlerlaubnis muss gemäß § 24a Abs. 3 AWG 2002 folgende Angaben enthalten:

- Angaben über die **Person**: Der Antragsteller hat Name, Geburtsdatum und seine Kontaktdaten anzugeben; dem Antrag sind zudem die entsprechenden Nachweise beizugeben (Geburtsurkunde; Personalausweis oder Reisepass; im Falle von Ausländern: Nachweise des Wohnsitzes wie Meldezettel; bei juristischen Personen: Firmenbuchauszug).
- Angaben über die **Art der Abfälle** die gesammelt werden: Es sind die Abfallarten, die gesammelt werden sollen, aufzulisten.

TIPP: Für die Angabe der Abfallarten hat der Antragsteller u.a. die jeweiligen Schlüsselnummern der Abfälle anzugeben. Die Schlüsselnummern (und weitere Informationen zur Abfallart) finden sich in Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020. Das Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal abrufbar unter: https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do

- Beschreibung der **Art der Abfallsammlung** einschließlich einer Darlegung, dass die **Sammlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht** erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden: Unter diesem Punkt ist zu umschreiben, wo die Abfälle übernommen werden, wer die Abfälle transportiert und wo und wie die Verwiegung der Abfälle erfolgt. Werden auch gefährliche Abfälle gesammelt, hat der Antragsteller zudem auch über ein geeignetes Zwischenlager zu verfügen.

Thema Zwischenlager: Seit der Gesetzesnovelle 2019 verlangt das AWG 2002 nur mehr bei der Sammlung von gefährlichen Abfällen den Nachweis eines geeigneten Zwischenlagers. Sammelt der Antragsteller (auch) gefährliche Abfälle, hat er nachzuweisen, dass er (i) selbst ein solches Zwischenlager betreibt (z.B. Vorlage des Genehmigungsbescheids) oder (ii) zumindest über Lagerkapazitäten im Zwischenlager eines Dritten verfügen kann (z.B. Vorlage eines Mietvertrags).

- Angaben über die **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung der Abfälle**, für welche die Erlaubnis beantragt wird: Die für die Sammlertätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können insbesondere anhand einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung, einer einschlägigen Schulausbildung (z.B. Umwelttechnik-HTL) bzw. eines einschlägigen Studiums oder durch Absolvierung einschlägiger Schulungen (z.B. des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes ÖWAV) nachgewiesen werden. Für die Sammlung gefährlicher Abfälle werden im Regelfall Nachweise über den Besuch einschlägiger Kurse verlangt.
- Angaben über die **Verlässlichkeit**: Der Antragsteller hat zu belegen, dass er verlässlich ist, d.h., dass er die Tätigkeit des Abfallsammelns sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen kann. Hierfür sind insbesondere ein aktueller Strafregisterauszug sowie ein Verwaltungsstrafregisterauszug respektive eine Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde vorzulegen.

Beispiel: Wurde eine Person bereits dreimal oder öfter wegen der Übertretung von Verwaltungsvorschriften, die den Schutz der Umwelt (z.B. AWG 2002) bezwecken, bestraft, mangelt es jedenfalls an der Verlässlichkeit.

Sobald die Angaben samt den notwendigen Unterlagen vollständig eingebracht sind, hat der zuständige Landeshauptmann drei Monate Zeit, über den Antrag zu entscheiden.

TIPP: Zur Erstellung eines Antrags auf Erteilung der Sammlerlaubnis kann das vorgefertigte Musterformular der Stadt Wien verwendet werden:



<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/pdf/antrag.pdf>



Unter folgendem Link finden sich zudem weitere, für die Antragstellung nutzbare Muster:
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/umwelt/abfallsammlung/ausuebung.html>



3.5 Voraussetzungen für die Erteilung der Sammlerlaubnis

Gemäß § 25a AWG 2002 hat der Landeshauptmann dem Antrag auf Erteilung der Sammlerlaubnis stattzugeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002;
- Nachweis, dass die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden;
- Eignung zur Sammlung oder Behandlung für die jeweilige Abfallart;
- Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit: gerechtfertigte Annahme, dass die Person die Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausübt sowie die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt;

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Sammlung von gefährlichen Abfällen schließen bestimmte Verurteilungen, Erlaubnisentziehungen, Bestrafungen und Finanzvergehen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens die Verlässlichkeit aus.

- Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle für welche die Erlaubnis beantragt wird. In der Praxis erfolgt der Nachweis regelmäßig durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse über eine erfolgreich abgeschlossene fachliche Ausbildung.

Hinweis: Verfügt der Erlaubniswerber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten, besteht die Möglichkeit, eine verantwortliche Person oder einen abfallrechtlichen Geschäftsführer, wie bei juristischen Personen, zu bestellen.

Ein Unternehmer kann daher z.B. einen Mitarbeiter, der über die entsprechenden Kurse bzw. Ausbildungen verfügt, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer oder zur verantwortlichen Person ernennen.

Merke: Auch eine Änderung einer bestehenden Erlaubnis (z.B. Ausweitung der gesammelten Abfallarten) muss behördlich genehmigt werden.

Stellt der Abfallsammler seine Tätigkeit endgültig ein, muss er dies dem Landeshauptmann über das ihm beigegebene Amt (in Wien: MA 22) schriftlich mitteilen.

3.6 Bestimmungen für juristische Personen

Hinweis: Juristische Personen, also nicht natürliche Personen, entstehen durch einen Rechtsakt. Sie sind aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig und können somit Träger von Rechten und Pflichten sein.

Beispiele für juristische Personen: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Genossenschaft

Möchte eine juristische Person die Sammlung oder Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen** (einschließlich Asbestzement) durchführen, muss sie eine **verantwortliche Person** namhaft machen, welche die Verlässlichkeit und die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweist. Diese Person ist seit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (2021) automatisch auch verantwortlicher Beauftragter nach § 9 VStG und damit für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.

Sollen (auch) gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von Asbestzement, gesammelt und/oder behandelt werden, muss die juristische Person einen **abfallrechtlichen Geschäftsführer** bestellen. Diese Person muss, wie die verantwortliche Person, die Verlässlichkeit und die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweisen und **zusätzlich hauptberuflich** tätig sein.

Achtung: Ein neu bestellter abfallrechtlicher Geschäftsführer haftet bereits mit Tätigkeitsantritt, unabhängig davon, ob die Behörde bereits die Erlaubnis zur Bestellung erteilt hat.

Für die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist die Erlaubnis des Landeshauptmanns erforderlich. Die erstmalige Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist wirksam, sobald die Erlaubnis erteilt wurde. Eine verantwortliche Person muss der Behörde hingegen nur namhaft gemacht werden, d.h., eine Mitteilung genügt.

Achtung: Wird der abfallrechtliche Geschäftsführer nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nicht namhaft gemacht, kann der Verantwortliche (in der Regel die Geschäftsführung) dafür verwaltungsstrafrechtlich bestraft werden. Für ein solches Vergehen können Geldstrafen bis zu € 3.400,-- verhängt werden.

Hinweis: Auch die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger abfallrechtlicher Geschäftsführer ist zulässig, solange der jeweilige Tätigkeitsbereich eindeutig abgegrenzt ist. Hauptberuflich bedeutet übrigens, dass die Tätigkeit den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Es muss sich nicht notwendigerweise um eine Vollzeitanstellung handeln.

Die Abbestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person muss der Behörde angezeigt werden.

4. Pflichten der Abfallsammler

4.1 Registrierung

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen sich Abfallsammler elektronisch über **www.edm.gv.at** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter Angabe der dort näher angeführten Daten registrieren.

Hinweis: Werden in einem Kalenderjahr keine Abfälle von anderen Personen übernommen oder keine Abfälle an andere Personen übergeben, so ist zwingend als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung im EDM-Portal zu erstatten.

4.2 Übergabe an einen Befugten

Für Abfallsammler gilt: Wenn sie zu einer Behandlung nicht berechtigt oder imstande sind, müssen die Abfälle an einen entsprechend Behandlungsberechtigten übergeben werden. Als berechtigt ist derjenige anzusehen, der über eine Erlaubnis für die Behandlung von Abfällen verfügt. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass gesundheits- oder umweltschädigende Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

TIPP: Wer eine Berechtigung zum Behandeln von bestimmten Abfällen hat, kann über das **EDM-Portal (www.edm.gv.at)** ermittelt bzw. kontrolliert werden.





4.3 Melde- und Aufzeichnungspflichten

4.3.1 Aufzeichnungen und Abfallbilanz

Alle Abfallbesitzer, die nicht Privathaushalte sind, – und somit auch alle gewerblich tätigen Abfallsammler – müssen laufend Aufzeichnungen über ihre Abfälle führen. Diese Aufzeichnungspflichten werden für Abfallsammler und -behandler in der Abfallbilanzverordnung in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung näher geregelt.

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und Abfallbehandler müssen jeweils über das vorangegangene Kalenderjahr eine Jahresabfallbilanz erstellen und dem Landeshauptmann bis spätestens 15. März übermitteln. Die laufenden Aufzeichnungen und die Erstellung und Einbringung der Abfallbilanz erfolgen elektronisch über das **EDM-Portal (www.edm.gv.at)**. Eine Jahresabfallbilanz ist eine Aufstellung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen (Übernahme von Dritten und Übergabe an Dritte), einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe.

Achtung: Werden die Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemäß vorgenommen, kann der Verantwortliche dafür verwaltungsstrafrechtlich bestraft werden. Für ein solches Vergehen können Geldstrafen bis zu € 3.400,-- verhängt werden.

TIPP: Die Abfallbilanzierung wirft erfahrungsgemäß viele Fragen auf. Das Ministerium hat einen Leitfaden mit häufig gestellten Fragen veröffentlicht, der über das EDM-Portal abrufbar ist und bei der Erstellung der Abfallbilanz helfen kann.



Hinweis: Pfad auf www.edm.gv.at: Downloads >> Nach Art des Dokuments >> Benutzerhandbücher >> Handbuch FAQ zur Abfallbilanzierung.

4.3.2 Begleitscheinplicht bei der Beförderung gefährlicher Abfälle

Übergibt der Abfallbesitzer gefährliche Abfallarten an einen (anderen) Abfallsammler bzw. Abfallbehandler oder befördert er die gefährlichen Abfälle mit der Absicht, sie einem Dritten zu übergeben, so muss ein Begleitschein ausgefüllt werden. Der Begleitschein wird bei der Beförderung mitgeführt und ist der Polizei oder den Zollorganen gegebenenfalls vorzuweisen. Die Begleitscheindaten sind vom Übernehmer innerhalb von sechs Wochen nach Übernahme der gefährlichen Abfälle elektronisch im EDM-Portal zu melden.

Hinweis: Besonderheiten der Abfälle, insbesondere ob es sich um „POP-Abfälle“ handelt, müssen bekannt gegeben werden. POP steht für „Persistente organische Schadstoffe“. Nähere Informationen zu POP-Abfällen finden Sie zB auf der Website des Umweltministeriums (www.bmk.gv.at) oder des Umweltbundesamts (www.umweltbundesamt.at).

4.3.3 Mitzuführende Unterlagen bei grenzüberschreitender Abfallverbringung

Sollen Abfälle ins Ausland verbracht werden, bestehen besondere Genehmigungs- bzw. Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Nur Abfälle der „Grünen Liste“ dürfen ohne Notifizierungsverfahren – eine Art Informationsaustauschverfahren zwischen Österreich und dem Empfangsstaat, welches durch eine entsprechende Meldung des Abfallverbringenden ausgelöst wird – verbracht werden. Jedenfalls ist das „Anhang VII-Formular“ der EU-Verbringungsverordnung mitzuführen und drei Jahre lang aufzubewahren.



Hinweis: Die „Grüne Liste“ ist abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/abfallverbringung/abfalllisten.html

Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen muss der Verbringende vorab einen Notifizierungsantrag (wahlweise über das EDM-Portal) an das BMK stellen. Bei der Verbringung selbst müssen die Kopien des Notifizierungsformulars mit den Zustimmungen der zuständigen Behörden (zumindest des Versand- und Bestimmungslandes) und den erforderlichen Bewilligungen sowie das Original des Begleitformulars mitgeführt werden.

4.4 Vermischungs- und Vermengungsverbot

Das Vermengen bzw. Vermischen von Abfällen ist nicht generell unzulässig. Existieren aber abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen, die überschritten bzw. denen nicht entsprochen würde, oder würden abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder deren Behandlung erschwert, so ist die Vermischung von Abfällen verboten.

Beispiele: Verboten sind z.B. das Verdünnen von Speiseöl mit Wasser sowie deren Entsorgung über den Kanal, das Zusammenleeren von Säuren und Laugen oder das Vermischen von Teerrückständen und Bauschutt.

Werden Abfälle vermischt, die dem Vermischungs- und Vermengungsverbot unterliegen, kann der Verantwortliche dafür verwaltungsstrafrechtlich bestraft werden. Für ein solches Vergehen können Geldstrafen in Höhe von € 450,-- bis € 8.400,-- verhängt werden; bei gewerbsmäßiger Tätigkeit beträgt die Mindeststrafe € 2.100,--.

4.5 Behandlungsaufträge

Werden Abfälle entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert, befördert, gesammelt, verbracht oder behandelt oder ist eine Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses geboten, hat die Behörde Behandlungsaufträge zu erteilen. Mit Behandlungsaufträgen wird vorgeschrieben, dass Abfälle entweder an einem zur Sammlung oder Behandlung geeigneten Ort gelagert werden oder ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Werden Abfälle vermischt, kann die Behörde auch die Trennung dieser Abfälle mittels eines Behandlungsauftrages anordnen. Große praktische Relevanz hat dabei die rechtswidrige Lagerung von Abfällen.

Für die Erteilung derartiger abfallpolizeilicher Aufträge reicht es aus, dass die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der angesprochenen Schutzgüter besteht. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass die in Rede stehenden Materialien als Abfälle im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren sind.

Achtung: Bei Gefahr in Verzug stehen der Behörde besondere Befugnisse zu. Kommt ein Verpflichteter der unmittelbaren Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen ohne unnötigen Aufschub unverzüglich durchführen zu lassen („Ersatzvornahme“). Die notwendigen und zweckmäßigen Kosten einer solchen Ersatzvornahme sind dem Verpflichteten anschließend mit Bescheid vorzuschreiben.



4.6 Hinweis für Entrümpler

Zu den Aufgaben eines Entrümpfers gehören das Ausräumen von Objekten und der passende und zügige Abtransport des Abfalls. Sofern Gegenstände nicht weiter genutzt werden können („Altwaren“), ist normalerweise auch deren umweltgerechte und gesetzmäßige Entsorgung zu veranlassen. Die Tätigkeit des Entrümpfers kann somit auch eine Abfallsammlung darstellen, sodass vor dem Tätigwerden gegebenenfalls eine Sammlerlaubnis (bzw. auch eine Behandlererlaubnis, falls der Abfall behandelt werden soll) einzuholen ist. Auch der Entrümpler kann also den beschriebenen Pflichten unterliegen und hat dann u.a. entsprechende Aufzeichnungen zu führen und jedes Jahr eine Abfallbilanz zu erstellen.

TIPP: Ob sich Entrümpler in manchen Fällen auf die unter Punkt 3.2 beschriebene Ausnahme, die auch für Gärtner oder Abbruchunternehmen gilt (§ 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002), berufen können, ist derzeit noch nicht von der Judikatur geklärt. Ob die Ausnahme zur Anwendung kommt, wird auch vom jeweiligen konkreten Auftrag bzw. dem Erwerbsschwerpunkt des Unternehmens abhängen und muss im Einzelfall geklärt werden. Sobald bekannt ist, welche Tätigkeit genau ausgeführt werden soll, ist Kontakt mit der MA 22 (Umweltschutzabteilung der Stadt Wien) aufzunehmen und zu klären, ob hierfür eine Sammlerlaubnis erforderlich ist.

Achtung: Bereits mit der Ankündigung, die Entrümpfungstätigkeit ausüben zu wollen (z.B. auf einer eigenen Firmenwebsite), könnte ein Entrümpler als Abfallsammler gelten und bräuchte in diesem Fall eine entsprechende Sammlerlaubnis (bzw. allenfalls auch eine entsprechende Behandlererlaubnis). Gleiches gilt für die Gewerbeberechtigung – auch diese muss bereits vorliegen, wenn die Tätigkeit Dritten gegenüber beworben wird (z.B. durch Schaltung eines Inserats oder durch Inbetriebnahme einer Website).

4.7 Hinweis für Winterdienste

Winterdienste sind für die Schneeräumung, Streuung und Einkehrung von Streumitteln oder Auftaumitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen verantwortlich. Sobald das aufgebrachte Streumaterial für die Sicherheit des Verkehrs nicht mehr erforderlich ist, ist der beauftragte Winterdienst meist verpflichtet, die aufgebrachten Streu- und Auftaumittel wieder zu entfernen (vgl. etwa § 8 Abs. 2 Wiener Winterdienst-Verordnung 2003). Diese Einsammel- und Entsorgungsverpflichtung führt dazu, dass auch die Winterdienste im Regelfall als Abfallsammler tätig werden und die entsprechenden Pflichten für sie gelten. Wie bei Entrümpfern könnten aber auch bei Winterdiensten im Einzelfall Ausnahmebestimmungen greifen (z.B. nur Transporteur oder Sammeln nur als Nebentätigkeit der eigentlichen Dienstleistung), dies ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt.

TIPP:

- In Wien gilt die Winterdienst-Verordnung 2003.
- Zusätzlich zu allfälligen abfallrechtlichen Sanktionen kann ein Winterdienst, der den gestreuten Splitt nicht wieder einkehrt, auch nach der Winterdienst-Verordnung 2003 mit Geldstrafe bestraft werden.
- Mit der Schneeräumung, Streuung und Einkehrung von Streumitteln kann auch der Winterdienst der MA 48 beauftragt werden.
- Die Entsorgung ist auf den Mistplätzen der Wiener Stadtverwaltung möglich (bis zu 1 Kubikmeter Splitt kann auf den Mistplätzen entsorgt werden).
- Erfragen Sie bei der MA 22, ob für Ihre Tätigkeit eine Sammlerlaubnis erforderlich ist.

Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
KommR DI Helmut Ogulin, MBA, Obmann
Dr. Manfred Pichelmayer, Fachgruppengeschäftsführer
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien
T +43 1 514 50-3735, F +43 1 514 50-3734
E dieabfallwirtschaft@wkw.at | W dieabfallwirtschaft.eu

Verfasser:
Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
www.nhp.eu





